

Vorschläge des Jugendvorstandes der Sportjugend Dortmund vom 15.02.20 zur Änderung der Jugendordnung vom 20.03.2014

Aktuelle Jugendordnung	Vorschlag zur Änderung	Begründung
Präambel Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit steht der junge Mensch. Seine gesundheitliche, persönliche und gesellschaftliche Entwicklung ist Ziel aller Bemühungen der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e. V. (kurz: Sportjugend Dortmund). Die Sportjugend Dortmund ergreift Partei im Interesse junger Menschen und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und die Gewaltfreiheit, für den Umweltschutz und für religiöse, politische und weltanschauliche Toleranz ein. Sie setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport, für die Erziehung zu Fairplay, Achtsamkeit und Respekt ein. *	<i>Im Text wird die Genderschreibweise umgesetzt.</i> * <i>Sie verurteilt jegliche Form von Grenzüberschreitungen und Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.</i>	Dieser Satz benennt ausdrücklich die Haltung der Sportjugend Dortmund und füllt die Begriffe Achtsamkeit und Respekt mit Inhalt.

§ 1 Name und rechtliche Stellung (1) Die Sportjugend Dortmund ist die eigenständige Jugendorganisation im StadtSportBund Dortmund e. V. (im Weiteren SSB Dortmund genannt). (2) Die Jugendorganisationen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des SSB Dortmund bilden die Sportjugend Dortmund. (3) Die Sportjugend Dortmund vertritt die Interessen aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres der Mitglieder des SSB Dortmund sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeitenden. (4) Die Sportjugend Dortmund ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG). (5) Die Sportjugend Dortmund ist fester Bestandteil des SSB Dortmund und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden. (6) Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSB Dortmund selbstständig. (7) Sie ist für Planung und Verwendung ihrer zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privaten Träger sowie ihrer zugewiesenen Mittel durch den SSB Dortmund zuständig. (8) Die Sportjugend Dortmund ist ein Organ des SSB Dortmund und steuerrechtlich unselbstständig.		
--	--	--

§ 2 Zweck und Aufgaben (1) Zweck der Sportjugend Dortmund ist es, die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des SSB Dortmund zu fördern. Dabei tritt sie insbesondere für die Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung. (2) Aufgaben und Ziele der Sportjugend sind: • Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit; • Förderung eines gesunden Lebensstils; • Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schule und Elternhaus; • Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen; • Pflege internationaler Verständigung; • Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung; • Förderung des sozialen Lebens und Lernens; • Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation junger Menschen in unserer Gesellschaft; • Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge; • Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen und freiwilligen Mitarbeitern; • Schaffung von Freizeitangeboten für junge Menschen; • Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen und Mitarbeitern; • Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und -arbeitsgemeinschaften; • Angebot von Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;	<i>Mitarbeitenden</i> <i>Mitarbeitenden</i>	
--	---	--

• Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung; • Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.	• <i>Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes des SSB Dortmund e. V. und der Sportjugend Dortmund.</i>	SSB Dortmund und Sportjugend Dortmund gehören dem Qualitätsbündnis im Sport in NRW an. Sie haben die Vereinbarung mit dem Jugendamt im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes unterzeichnet und sich ein Präventions- und Interventionskonzept gegeben. Durch diese Ausführung wird dies noch einmal ausdrücklich genannt und betont.
§ 3 Organe Organe der Sportjugend Dortmund sind: der Jugendtag (§ 4) der Jugendausschuss (§ 5) der Jugendvorstand (§ 6).	<i>Der Jugendausschuss (§5)</i>	Gremium entfällt, da in den letzten Jahren die Beteiligung der Fachverbände gegen null tendiert. Daher haben Beschlüsse des Jugendausschuss keine demokratische Grundlage

§ 4 Jugendtag (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Dortmund. Ihm ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet. Der Jugendtag besteht aus je zwei Jugendvertretern der dem SSB angeschlossenen Mitglieder, je zwei Vertretern der Jugendorganisationen der angeschlossenen örtlichen Fachschaften sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. (2) Aufgaben des Jugendtages sind: • Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit; • Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes; • Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes;* • Entlastung des Jugendvorstandes; • Wahl des Vorsitzenden der Sportjugend; • Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden Bewegung, Spiel und Sport; • Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen; • Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden Kinder- und Jugendpolitik; • Wahl der Jugendsprecher; • Beschlussfassung über vorliegende Anträge. (3) Der ordentliche Jugendtag findet alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung des SSB statt. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn der Jugendtag keine andere Regelung getroffen hat.	<i>..., je zwei Vertreter*innen der Jugendorganisation der im Hauptausschuss des SSB Dortmund organisierten Fachschaften...</i> <i>*..., Entgegennahme der Jahresrechnungen für die beiden letzten Jahre und Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende und das folgende Geschäftsjahr, ...</i> <i>des/der</i> <i>Jugendsprecher*innen</i>	Laut Satzung sind Fachschaften keine Mitglieder und im Hauptausschuss organisiert. ... fehlte bisher bei den Aufgaben, in den Jahren zwischen den Jugendtagen hat diese Aufgabe der Jugendausschuss übernommen. Genderschreibweise
---	--	---

(4) Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss ein außerordentlicher Jugendtag durchgeführt werden. (5) Der Vorsitzende der Sportjugend lädt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig. (7) Jeder legitimierte Jugendvertreter der dem SSB angeschlossenen Mitglieder und der angeschlossenen örtlichen Fachschaften hat eine Stimme. Jedes Mitglied des Sportjugendvorstandes hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Die berufenen Vorstandsmitglieder der Sportjugend Dortmund, die Mitwirkenden des Jugend-Teams (§ 7, „J-Team“) der Sportjugend Dortmund sowie die SSB Vorstandsmitglieder sind beratend teilnahmeberechtigt.	<i>Jede/r ...Jugendvertreter*in</i>	
--	--	--



§ 5 Jugendausschuss (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus je einem legitimierten Vertreter der Jugendorganisationen der dem SSB Dortmund angeschlossenen Fachschaften und den Mitgliedern des Jugendvorstandes. (2) Ihm ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Berichterstattung verpflichtet. (3) Alle Mitglieder des Jugendausschusses haben eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. (4) Der Jugendausschuss ist ein beschließendes Organ und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. (5) Die berufenen Vorstandsmitglieder der Sportjugend Dortmund, die Mitwirkenden des „J-Teams“ der Sportjugend Dortmund sowie die SSB-Vorstandsmitglieder sind beratend teilnahmeberechtigt. (6) Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehört: die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt und die Genehmigung der Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Jugendtag stattfindet; die Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes; die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten; die Nachwahl von Jugendvorstandsmitgliedern bis zum nächsten Jugendtag. (7) Der Vorsitzende lädt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendausschusssitzung ist beschlussfähig	<i>§ 5 entfällt ersatzlos</i>	Vertretung im Jugendausschuss wurde in den letzten Jahren durch die Jugendorganisationen der Fachschaften nicht mehr wahrgenommen. Ein umfangreicher Bericht zu den Aktivitäten der Sportjugend kann sowohl bei den Sitzungen des Hauptausschusses als auch im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung gehalten werden und durch Vertreter*innen der Fachschaften und der Vereine entgegengenommen werden.
--	--------------------------------------	---

§ 6 Jugendvorstand (1) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten im SSB zuständig. Er vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SSB Dortmund nach innen und außen. (2) Der Jugendvorstand besteht aus: • dem Vorsitzenden der Sportjugend • dem stellv. Vorsitzenden Bewegung, Spiel und Sport • dem stellv. Vorsitzenden Finanzen • dem stellv. Vorsitzenden Kinder- und Jugendpolitik • dem stellv. Vorsitzenden Bildung • bis zu zwei stimmberechtigten Jugendsprechern Mindestens einer der beiden Jugendsprecher darf zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der andere darf das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben. (3) Jedes Sportjugendvorstandsmitglied hat die Möglichkeit, für besondere Aufgaben und/oder Projekte bis zu fünf Beauftragte vorzuschlagen. Über ihre Berufung entscheidet der Jugendvorstand. Die Beauftragten bleiben bis zum Ende des Projektes, maximal bis zum Ablauf der Wahlperiode des zuständigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden im Amt. Sie können an den Sitzungen und Tagungen der Organe teilnehmen und haben Antrags- und Rederecht.	<i>Neu § 5</i> <i>Genderschreibweise der/die!</i> <i>Jugendsprecher*innen eine der beiden Jugendsprecher*innen</i>	
---	---	--

§ 7 Jugendteam („J-Team“) (1) Die Jugendsprecher können durch ein „J-Team“ unterstützt werden. Sie vertreten die Interessen des „J-Teams“ im Jugendvorstand. (2) Die Projekte und Veranstaltungen des „J-Teams“ bedürfen der Zustimmung des Sportjugendvorstandes. (3) Das „J-Team“ ist eine Gruppe von jungen Menschen vor allem aus Sportvereinen, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit über ihren Verein hinaus engagieren wollen, ohne ein Amt im Sportjugendvorstand zu übernehmen. Sie sollten nicht älter als 27 Jahre sein. (4) Das „J-Team“ bildet einen losen Zusammenschluss, der beliebig ausgeweitet und verändert werden kann. In das „J-Team“ kann man jederzeit ein- und aussteigen, jedoch sollten Projekte abgeschlossen werden. (5) Die Mitglieder des Sportjugendvorstands können ebenfalls Mitglied im „J-Team“ sein.	<i>Neu § 6</i> <i>(1) Die Jugendsprecher*innen</i> § 7 Ansprechpersonen zum Thema Prävention gegen und Intervention bei sexualisierte/r Gewalt im Sport <i>Für den Bereich Schutz gegen Grenzüberschreitungen und Gewalt im Sport werden Ansprechpersonen berufen.</i>	Die Verankerung der Ansprechpersonen entspricht dem Konzept zur Prävention und Intervention und betont die Bedeutung dieses Bereiches für SSB und Sportjugend.
---	--	---

§ 8 Vertretung im SSB-Vorstand Der Vorsitzende der Sportjugend oder im Verhinderungsfall sein Vertreter ist Mitglied im Vorstand des SSB Dortmund.	<i>Vertreter*in</i>	
§ 9 Wahlen und Abstimmungen (1) Der Vorsitzende der Sportjugend, der stellv. Vorsitzende Bewegung, Spiel und Sport, der stellv. Vorsitzende Finanzen und der stellv. Vorsitzende Kinder- und Jugendpolitik werden für vier Jahre vom Jugendtag gewählt. Der stellv. Vorsitzende Bildung ist hauptamtlich (- beruflich) tätig. Das Amt wird vom Bildungsreferenten übernommen. Die Jugendsprecher werden für zwei Jahre vom Jugendtag gewählt. Aus Gründen der Kontinuität werden der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende Bewegung, Spiel und Sport zusammen für eine vierjährige Amtsperiode in allen Schaltjahren gewählt. Der stellv. Vorsitzende Finanzen und der stellv. Vorsitzende Kinder- und Jugendpolitik werden zur Mitte der Amtsperiode der beiden anderen Vorsitzenden ebenfalls für vier Jahre gewählt. (2) Der Bildungsreferent ist hauptberuflich tätig. Seine Aufgaben sind vertraglich und durch eine Dienstanweisung des Vorsitzenden der Sportjugend geregelt. (3) Scheidet ein vom Jugendtag gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der Jugendvorstand mit Mehrheitsbeschluss eine geeignete Person für den Zeitraum bis zum kommenden Jugendtag bestellen. Die	<i>Genderschreibweise: Der/die</i> <i>Vom/von der Bildungsreferent*in Jugendsprecher*innen</i> <i>Der/die</i> <i>/die Bildungsreferent*in Seine/ihre</i>	

Entscheidung des Jugendvorstandes muss durch den Jugendausschuss bestätigt werden. (4) In den Jugendvorstand kann nur gewählt oder berufen werden, wer Mitglied eines dem SSB angeschlossenen Sportvereins ist. (5) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSB Dortmund, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendausschusses. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag, dem Jugendausschuss und dem Vorstand des SSB Dortmund verantwortlich. (6) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt. SSB-Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvorstandes beratend teilzunehmen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendvorstand.	<i>... Über die Entscheidung des Jugendvorstandes sind der Beirat und die Mitgliederversammlung des SSB Dortmund zu informieren.</i> <i>... und des Jugendausschusses. ...</i> <i>dem Jugendausschuss..</i>	Das Gremium des Jugendausschusses entfällt. Im Sinne der Transparenz sollen Beirat und Mitgliederversammlung informiert werden. So ist sichergestellt, dass auch die Fachschaften informiert werden.
§ 10 Änderung der Jugendordnung (1) Änderungen zur Jugendordnung können nur von einem Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden legitimierten Jugendvertreter. Die beschlossenen Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SSB Dortmund. (2) Diese Jugendordnung wurde am 20. März 2014 vom ordentlichen Jugendtag der Sportjugend Dortmund beschlossen.	<i>Jugendvertreter*innen</i> <i>... am 25. März 2021 vom ...</i>	